

## **Meldepflicht bei Unterbrechung des Wasserbezugs (leerstehende/unbewohnte Gebäude)**

Sehr geehrter Anschlussnehmer,

wird der Wasserbezug länger als drei Monate eingestellt (z.B. bei unbewohnten Gebäuden), sind Sie als Anschlussnehmer *gem. § 9 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mössingen* verpflichtet, dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen.

Um störende Rückwirkungen wie Verunreinigungen oder Verkeimungen auf die öffentliche Wasserversorgung auszuschließen, sind Sie zusätzlich *gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 AVBWasserV* verpflichtet, Ihre ungenutzte Trinkwasserinstallation regelmäßig zu spülen. Die Spülung erfolgt nach Vorgabe der Stadtwerke Mössingen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Werden Wasserhausanschlüsse länger als ein Jahr nicht genutzt (*gem. DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 Abs. 7.6.4*), müssen diese grundsätzlich von der öffentlichen Wasserversorgung abgetrennt werden. Nach *§ 10 Abs. 4 AVB WasserV und § 15 Abs. 1 Satz 1 & 3 WVS* sind Sie als Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten für die Abtrennung des Wasserhausanschlusses von der öffentlichen Wasserversorgung zu tragen.

Die Kosten werden je nach Aufwand wie folgt abgerechnet:

- (1) Zweigt Ihre Wasserhausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem) und kann die Anschlussleitung dort abgetrennt werden, wird diese über eine Pauschale abgerechnet.
- (2) Bei einer Abzweigung direkt an der Hauptversorgungsleitung, muss an dieser Abzweigung aufgegraben und an der Hauptversorgungsleitung zurückgebaut werden. Die Tiefbauarbeiten und der Rückbau des Wasserhausanschlusses werden hier nach Aufwand berechnet.
- (3) Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Wasserhausanschlussleitung versorgt, so ist für den Teil der Anschlussleitung, der zurückgebaut wird und ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, alleine der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Die Tiefbauarbeiten und der Rückbau des Wasserhausanschlusses werden hier nach Aufwand berechnet.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin Susanne Rilling unter Tel.: 07473 / 370-413 gerne zu Verfügung.